



KOA 1.471/23-016

Bescheid

I. Spruch

- Der Radio Grün Weiß GmbH (FN 227115v) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 47/2023, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „UEBELBACH 3 (Badergasse) 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.03.2023, KOA 1.471/23-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- Der Radio Grün Weiß wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4., mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

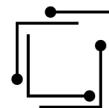
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 22.09.2022 beantragte die Radio Grün Weiß GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) die Zuordnung der

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



Übertragungskapazität „UEBELBACH 3 (Badergasse) 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Gleichzeitig beantragte die Antragstellerin auch die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ und „DEUTSCHLANDSBERG 2 (Burg Landsberg) 107,0 MHz“ jeweils zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes sowie eine technische Änderung der Übertragungskapazität „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“.

Am 28.09.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Änderungen sowie der neu beantragten Übertragungskapazitäten.

Am 24.03.2023 legte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten vor, wonach die beantragten Änderungen der Übertragungskapazität „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ sowie die Übertragungskapazitäten „UEBELBACH 3 (Badergasse) 106,6 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ frequenztechnisch realisierbar seien, die Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 2 (Burg Landsberg) 107,0 MHz“ jedoch vorläufig nicht realisierbar sei.

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.03.2023 wurde der Antragstellerin das Gutachten zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 30.03.2023 hat die Antragstellerin eine Stellungnahme abgegeben und darin ausgeführt, die Ausschreibung der beiden technisch realisierbaren Übertragungskapazitäten unabhängig von der Realisierbarkeit der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 2 (Burg Landsberg) 107,0 MHz“ zu beantragen.

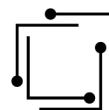
Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 31.03.2023, KOA 1.471/23-001, wurde die technische Änderung der Übertragungskapazität „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ antragsgemäß bewilligt.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 19.04.2023 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „UEBELBACH 3 (Badergasse) 106,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G sowie die Ausschreibung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde jeweils mit 26.06.2023, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 03.05.2023 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „UEBELBACH 3 (Badergasse) 106,6 MHz“ aufrecht zu erhalten.

Weitere Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 14.08.2023 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.



Mit Schreiben vom 25.08.2023 erklärte die Steiermärkische Landesregierung, hierzu keine Stellungnahme abzugeben.

Die Verfahren betreffend die Übertragungskapazitäten „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ und „DEUTSCHLANDSBERG 2 (Burg Landsberg) 107,0 MHz“ sind weiterhin anhängig.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Radio Grün Weiß GmbH ist eine zu FN 227115v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Leoben.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.03.2023, KOA 1.471/23-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr die Übertragungskapazitäten „BRUCK MUR 3 (Mugel) 106,6 MHz“, „EISENERZ 1 (Polster-CATV) 101,1 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „GRAZ 12 (Schloßberg) 100,0 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“, „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 104,7 MHz“, „MUERZZUSCHLAG (Ganzstein) 107,0 MHz“, „PERNEGGER (Funkmast) 103,3 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING 4 (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 103,3 MHz“ zugeordnet.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „UEBELBACH 3 (Badergasse) 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarverwaltungen ist erfolgreich abgeschlossen, es ist jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt. Es kann somit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Die beantragte Übertragungskapazität versorgt ca. 1.500 Einwohner in der Gemeinde Übelbach mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang. Eine Doppelversorgung im Ausmaß von ca. 100 Einwohnern besteht zwischen der beantragten Übertragungskapazität und der bestehenden Übertragungskapazität „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“. Diese Doppelversorgung ist unvermeidbar, um den Zusammenhang zwischen den von den jeweiligen Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten zu gewährleisten.



2.3. Stellungnahmen der Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat mitgeteilt, zum gegenständlichen Antrag keine inhaltliche Stellungnahme abzugeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 24.03.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang



mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) *Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

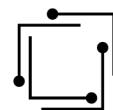
Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.2. Ausschreibung

Am 19.04.2023 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazität „UEBELBACH 3 (Badergasse) 106,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 26.06.2023 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung ihres Antrags durch die Antragstellerin vom 03.05.2023 langte somit innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.



4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die bisher nicht versorgte Gemeinde Übelbach. Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 1.500 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 100 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit der Gemeinde Übelbach ein unmittelbar an das schon bisher versorgte Murtal zwischen Bruck an der Mur und Graz anschließendes Gebiet versorgt wird. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet ist somit offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahmen der Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat zum gegenständlichen Antrag keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.



Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet nunmehr zusätzlich auch die Gemeinde Übelbach. Eine Abänderung der Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch oder dessen Umbenennung war angesichts der lediglich kleinräumigen Erweiterung nicht erforderlich.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

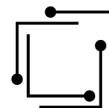
4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

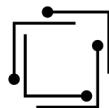
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.471/23-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Oktober 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.471/23-016

1	Name der Funkstelle	UEBELBACH 3				
2	Standortbezeichnung	Badergasse				
3	Lizenzinhaber	Radio Grün Weiß GmbH				
4	Senderbetreiber	Radio Grün Weiß GmbH				
5	Sendefrequenz in MHz	106,60				
6	Programmname	Radio Grün Weiß				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E14 01	47N13 39	WGS84		
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	593				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,4				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	17,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation	V				
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)					
	Grad	0	10	20	30	40
	H					
	V	9,0	8,6	8,4	8,4	8,6
	Grad	60	70	80	90	100
	H					
	V	9,0	9,7	10,8	12,0	13,1
	Grad	120	130	140	150	160
	H					
	V	15,1	15,8	16,4	16,7	16,9
	Grad	180	190	200	210	220
	H					
	V	16,9	16,9	16,9	17,0	16,9
	Grad	240	250	260	270	280
	H					
	V	16,9	16,9	16,9	16,7	16,4
	Grad	300	310	320	330	340
	H					
	V	15,1	14,2	13,1	12,0	10,8
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm	
	lokal überregional		A hex	9 hex	59 hex	
19	Technische Bedingungen für:		hex	hex	hex	
	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
	Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei <i>Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja			
22	Bemerkungen					